

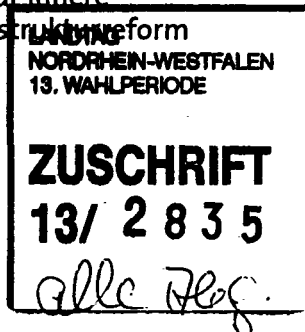


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Sekretariat des Ausschusses für Innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Wolfgang Frölig
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: HansGerd.vonLennep@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 020-08-4 (SA)
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep
Durchwahl 0211-4587-223

14. Mai 2003

Anhörung am 28.05.2003 zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Sehr geehrter Herr Frölig,

für den Städte- und Gemeindebund wird der Unterzeichner an der Anhörung teilnehmen. Die mit Schreiben vom heutigen Tage an Herrn Stallmann übersandte Stellungnahme ist dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Hans Gerd von Lennep)

Anlage



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Klaus Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: HansGerd.vonLennep@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 020-08-4 (SA)
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep
Durchwahl 0211-4587-223

14. Mai 2003

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrs. 13/3538)

Sehr geehrter Herr Stallmann,

zu dem uns übersandten Gesetzentwurf nehmen wir nach Diskussion in den Gremien unseres Verbandes wie folgt Stellung:

1. Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Städte- und Gemeindebund NRW stimmt dem in dem neuen § 10 a Landesplanungsgesetz (regionaler Flächennutzungsplan) enthaltenen Grundgedanken zu, die kommunale Planungshoheit dadurch zu erweitern, daß die Kommunen zusätzlich die Befugnis zu regionalplanerischen Regelungen erhalten. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, nämlich mehr kommunale Planungshoheit und weniger staatliche, regionalplanerische Planung. Im Landesplanungsbericht vom November 2001 hieß es noch auf Seite 35: Ein regionaler Flächennutzungsplan ist in Nordrhein-Westfalen deshalb nicht möglich, weil NRW ein Land mit einer staatlich verfaßten Regionalplanung ist. Der vorgeschlagenen Neuregelung ist deshalb als Angebot des Landes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zuzustimmen.

Die vorgesehene Neuregelung ist allerdings zu vage für eine detaillierte Beurteilung. Nach dem Gesetzentwurf sollen die wesentlichen Regelungen in einer Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden. Über Inhalt und Ausmaß dieser konkretisierenden Regelung steht dabei in Abs. 2 des neuen § 10 a zu wenig, als daß dies für eine inhaltliche Bewertung ausreichen würde. Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes ist Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG der verlangt, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen, ist u.E. eine nähere Konkretisierung erforderlich.

So läßt beispielsweise § 10 a Abs. 2 Nr. 2 befürchten, daß beabsichtigt ist, das Angebot für regionale Flächennutzungspläne auf bestimmte Landesteile zu beschränken. Der Gesetzgeber muß klarstellen, daß die fakultativen regionalen Flächennutzungspläne für alle Gemeinden des Landes offenstehen.

Von einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit kann im übrigen nur dann gesprochen werden, wenn die vorgesehene Genehmigung des regionalen Flächennutzungsplans durch die zuständige Behörde (§ 10 a Abs. 2 Ziff. 4) nicht weitergeht als sie in § 6 Abs. 2 Bundesbaugesetz für Flächennutzungspläne vorgesehen ist. Die regionalen Flächennutzungspläne müssen, wie alle Flächennutzungspläne, von der Landesverwaltung genehmigt werden. Wenn das Land bereit ist, den Kommunen zum Teil die Regelung regionalplanerischer Sachverhalte zu überlassen, darf im Genehmigungsverfahren das Stück zusätzlicher Freiheit nicht durch staatliche Detailprüfung wieder genommen werden. Deshalb ist sicherzustellen, daß sich das staatliche Genehmigungsverfahren strikt auf Rechtsaufsicht beschränkt und jede Einflußnahme unterbleibt, die in Richtung auf eine Fachaufsicht geht. Insofern ist die Genehmigung durch die zuständige Behörde dahingehend zu beschränken, daß „der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder im Bundesbaugesetz den aufgrund dieses Gesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht“ (§ 6 Abs. 2 BBauG).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bedauert, daß das Land nicht die angekündigte Neuregelung der Landesplanung vorgelegt hat, wie es im Landesplanungsbericht vom November 2001 angekündigt wurde. Die fakultative Einführung von regionalen Flächennutzungsplänen ist kein Hebel zur Lösung der zentralen Planungsfragen.

2. Änderungen zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung

Mit den vorgesehenen Änderungen zur Gemeindeordnung und Kreisordnung soll die interkommunale Zusammenarbeit erleichtert werden. Die Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wird uneingeschränkt begrüßt und unterstützt. Die Regelungen sind u.E. jedoch zum einen konkretisierungsbedürftig, zum andern ergänzungsbedürftig.

a) Konkretisierung

- aa) Die vorgesehene Regelung konzentriert sich in bezug auf die Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit auf die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 ff. GKG. Die gemeinsame Durchführung durch einen Zweckverband soll mit Blick auf den Grundsatz der einfachen Verwaltung (§ 5 Abs. 5 LOG NRW) nicht ermöglicht werden. Wir halten diese Regelung für zutreffend.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem § 23 GkG kann in zwei Varianten erfolgen:

- Gem. § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG kann sie eine delegierende Vereinbarung sein. Dann **übernimmt** eine der beteiligten Gebietskörperschaften für die übrigen Beteiligten in eigener Zuständigkeit die übertragende Aufgabe.
- Nach § 23 Abs. 2 zweite Alternative, Abs. 2 Satz 2 GKG kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch mandatierende Vereinbarung sein. In diesem Fall verpflichten sich die Beteiligten (Gemeinde oder Gemeindeverband) die übertragende Aufgabe für die übrigen Beteiligten **durchzuführen**.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 GO (n.F.) scheint nur die zweite Alternative des § 23 Abs. 1 GKG in Betracht zu ziehen, obwohl andererseits in § 3 Abs. 5 GO (n.F.) sowohl die Übernahme als auch die Durchführung angesprochen werden. Zur Klärung regen wir eine Neuformulierung des § 3 Abs. 2 Satz 2 GO (n.F.) wie folgt an:

„Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet.“

- bb) In § 3 Abs. 5 GO (n.F.) sind zwei Problemkreise anzusprechen. Zum einen entnehmen wir der Vorschrift, daß durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mehrere Aufgaben – und nicht nur eine - übertragen werden können. Ferner legt der Wortlaut den Schluß nahe, daß jeweils nur eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde (also lediglich zwei Gebietskörperschaften) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 ff. GKG schließen können. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinde A eine bestimmte Aufgabe durch Abschluß mehrerer gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Nachbargemeinden B, C und D wahrnimmt. Wenn dies jedoch möglich ist, dann wäre es sinnvoll, daß mehrere benachbarte Gemeinden in einer einzigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Angelegenheiten regeln, die sie zur Effizienzsteigerung für sinnvoll und notwendig erachten.
- cc) Die beabsichtigte „Effizienzsteigerung“ durch verstärkte kommunale Zusammenarbeit wird u.E. durch die Formulierungen § 3 Abs. 6 dritter Spiegelstrich GO (n.F.) in einer in ihrem Umfang nicht absehbaren Weise relativiert. Hiernach ist die kommunale Zusammenarbeit nur möglich, soweit „durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen“. Was hierunter zu verstehen ist, wird in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt. Die Vorschrift ist entbehrlich, da gem. § 29 Abs. 4 GKG die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht berührt wird.

b) Ergänzungsvorschläge

Herabsenkung der Schwellenwerte

Dem Gesetzentwurf fehlt aus Sicht des StGB NRW die seit langem geforderte Herabsenkung der Schwellenwerte von 25.000 Einwohner auf 20.000 Einwohner. Die derzeitigen Schwellenwerte des gestuften Aufgabenmodells sind nicht mehr zeitgemäß. Im Jahre 2003 jährt sich das erste Funktionalreformgesetz zum 25. Mal. Grundgedanke für die im Zusammenhang mit der Funktionalreform festgelegte gestufte Aufgabenzuweisung war der, die notwendige Orts- und Bürgernähe der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ohne andererseits die erforderliche Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden außer acht zu lassen. 25 Jahre nach der Funktionalreform müssen die für eine Aufgabenzuweisung zugrundegelegten Einwohnerschwellenwerte überprüft werden mit dem Ziel, sie zumindest von 25.000 auf 20.000 Einwohner abzusenken.

Die Forderung des StGB NRW gründet auf nachstehenden Überlegungen: Die Verwaltungs- und Leistungskraft der Kommunen mit 20.000 Einwohnern ist ausreichend, um neue Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Nach unseren Ermittlungen werden bei einer derzeitigen Anerkennung als Mittlere kreisangehörige Stadt für die Bewältigung der neuen auf die jeweiligen Städte zukommenden Aufgaben insgesamt 8,29 Stellen benötigt. Unsere Umfrage unter Städten zwischen 25.000 und 30.000 Einwohnern hat bestätigt, daß Probleme mit der Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht entstanden sind. Generell wird uns bestätigt, daß unter Zugrundelegung der eigenen Erfahrungen mit zusätzlicher Aufgabenwahrnehmung die kreisangehörigen Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern diesbezügliche Aufgaben ohne wesentliche Probleme wahrnehmen könnten.

Die Erfahrungen in der Praxis werden durch die normengeberische Wertentscheidung bestätigt. Nach der gültigen Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden, die bindende Höchstwerte für die Personalausstattung bei Beförderungssämtern aufstellt, unterscheiden sich die nach § 7 der Stellenobergrenzenverordnung möglichen Höchstzahlen bei Gemeinden mit 25.000 Einwohnern nicht von denen mit 20.000 Einwohnern. Der Gesetzgeber geht also bereits heute davon aus, daß in Gemeinden mit 25.000 Einwohnern der gleiche Personalbestand bei Beförderungssämtern wie in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern vorhanden ist. Des weiteren muß die gute Ausbildung des Verwaltungspersonals berücksichtigt werden. Seit 1976 werden Kommunalbeamte des gehobenen Dienstes in einem dreijährigen Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in qualitativ hervorragender Weise ausgebildet. Die im Wechsel von Theorie an der Fachhochschule und Praxis in den Kommunen gewonnenen Erkenntnisse versetzen die Angehörigen des gehobenen Dienstes, das Rückgrad der Kommunalverwaltung in die Lage, höherwertige Aufgaben wahrzunehmen. Im übrigen liefert die Praxis anderer Bundesländer mit niedrigeren Schwellenwerten den Beleg dafür, daß auch kleinere Kommunen zu einer qualifizierten Aufgabenwahrnehmung ohne Leistungseinbußen für Bürger in der Lage sind. (Bayern: Große Kreisstadt, wenn die Grenze von 30.000 Einwohnern überschritten wird; Baden-Württemberg: Große Kreisstadt, wenn die Grenze von 20.000 Einwohnern überschritten wird; Rheinland-Pfalz: Große kreisangehörige Stadt, wenn die 25.000-Einwohnergrenze überschritten wird).

Für den Fall, daß der Landtag der Auffassung ist, daß er weitere Entscheidungshilfen benötigt, sollte er im Wege einer Experimentierklausel zulassen, daß in mehreren Modellkommunen Nordrhein-Westfalens die entsprechende Aufgabenwahrnehmung von Gemeinden zwischen 20.000 und 25.000 Einwohnern auf Antrag erfolgen kann. Die Erfahrungen können dann Grundlage für eine generelle Regelung sein. Hierzu bietet sich insbesondere der Bereich der Jugendhilfe an. Erfahrungen Mittlerer kreisangehöriger Städte in Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe zeigen, daß auch Kommunen ab einer Größenordnung von 15.000 Einwohnern in der Lage sind, diese Aufgabe mit Engagement und fachlich versiert wahrzunehmen. Insbesondere sollte es im Rahmen der Experimentierklausel ermöglicht werden, daß Kommunen mit weniger als 25.000 Einwohner eigenständig Jugendhilfaufgaben in Kooperation mit einer benachbarten Stadt wahrnehmen können.

Gegenseitige Aufgabenverlagerung

Gemäß § 4 Abs. 5 GO (n.F.) kann eine mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, daß ihr nach Abs. 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden. Ermöglicht wird hier eine einseitige Aufgabenübertragung von Städten auf den Kreis. Eine Aufgabenübertragung vom Kreis auf eine Stadt ist nicht vorgesehen.

Der Landtag hat am 9. April 2003 das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. In Artikel 11 enthält das Gesetz eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Spezialgesetzlich wird folgendes geregelt:

„Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, daß diese die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt“.

Der Gesetzgeber hat bereits beschlossen, daß eine Aufgabenverlagerung vom Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine Stadt ermöglicht wird. Notwendig geworden war die Regelung, da im Ennepe-Ruhr-Kreis lediglich die Gemeinde Breckerfeld mit 8.800 Einwohnern kein eigenes Jugendamt unterhält.

Dieses Beispiel zeigt, daß es Situationen in einzelnen Kreisen des Landes gibt, in denen es sinnvoll ist, Aufgaben des Kreises auf Städte und Gemeinden zu verlagern. Weitere Beispiele sind:

Gemäß Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes wird das Feuerschutzhilfegesetz dahingehend geändert, daß zukünftig eine leistungsfähige kreisangehörige Stadt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Kreis Aufgabe der Unterhaltung einer Leitstelle übernimmt. Diese Kreis Aufgabe nehmen bislang ohne gesicherte Rechtsgrundlage bereits die Städte Neuss, Recklinghausen und Viersen wahr.

Wesentliche Bereiche der Kreis Aufgabe Straßenverkehrszulassung, insbesondere die bürgernah sind, bieten sich ebenfalls für eine Herabzonung an. Hierfür besteht insbesondere dort ein Bedarf, wo bisher noch keine Dezentralisierung der Kreis Aufgabe Straßenverkehrszulassung vorgenommen wurde.

Spezialgesetzliche Regelungen würden sich erübrigen, wenn in der jetzt vorgesehenen Änderung der Gemeindeordnung nicht nur die Übernahme von Aufgaben der Städte auf den Kreis, sondern vom Kreis auf die Städte und Gemeinden vorgesehen würde. Da dies ohnehin im Wege der freiwilligen Vereinbarung geschieht, wird keiner der Beteiligten benachteiligt und die Beteiligten vor Ort könnten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Besonderheiten die für sie günstigste und bürgernächste Lösung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln.

StädteRegionAachen

Die politischen Vertretungen von Stadt und Kreis Aachen sowie der kreisangehörigen Kommunen haben bereits am 24.10.2001 in einer gemeinsamen Veranstaltung den festen Willen bekundet, den weit fortgeschrittenen Prozeß der regionalen Integration zu institutionalisieren.

Zu diesem Zweck wurde ein sogenannter Konvent *StädteRegionAachen* mit 35 Delegierten aller 11 beteiligten Gebietskörperschaften besetzt, der zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Bezirksregierung und dem Innenministerium einen Satzungsentwurf für einen gemeinsamen Zweckverband erarbeitet und weitere Kooperationen im Bereich der beruflichen Bildung und der Wirtschaftsförderung vereinbart hat.

Der Konvent hat auf seiner Sitzung am 17.03.1993 mit überwältigender Mehrheit den Räten und dem Kreistag nicht nur konkrete Umsetzungsschritte zu einer vertieften Kooperation empfohlen, sondern gleichzeitig im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Stärkung des Kommunalverbandes Ruhr eine Anregung zum Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen verabschiedet (siehe **Anlage**). Hiermit soll nachdrücklich auf die erforderliche Ausweitung der rechtlichen Grundlagen auf interkommunale Kooperationen verwiesen, die durch die Bereitschaft der *StädteRegionAachen* dokumentiert werden, den Diskussionsprozeß in praktischen Beispielen zu bereichern.

Grenzregionen hatten schon immer mit besonderen Problemen zu kämpfen, die sich einerseits aus der Randlage, andererseits aus den vielen rechtlichen, steuerlichen, staatsorganisatorischen Unterschieden in den Nachbarländern ergaben. Dennoch haben es die Grenzregionen immer verstanden, im europäischen Integrationsprozeß neue innovative Ideen zu entwickeln, um diese Nachteile Schritt für Schritt zu mildern bzw. ganz

aufzuheben. Vor diesem Hintergrund muß auch der gemeinsame Wille sowohl der Stadt Aachen, des Kreises Aachen und der im Kreis zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden gesehen werden, einen Mehrzweckverband zu gründen und zu einer gemeinsamen Region zusammenzuwachsen. Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall, der vom Gesetzgeber auch als solcher gewertet werden sollte. Der von allen Beteiligten Stadt, Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden getragene Wille sollte Beachtung finden. Damit wird nicht die generelle Linie aufgegeben, generell Zweckverbände als Mittel der Stärke in der kommunalen Zusammenarbeit nicht zuzulassen, weil damit eine neue Ebene geschaffen wird. Die Vision in der *StädteRegionAachen* geht weiter als die zunächst geplante Gründung eines Mehrzweckverbandes. Die von den politisch Verantwortung tragenden Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen entwickelten Visionen verdienen es, daß sie weiterentwickelt werden können. Der Gesetzgeber ist hier aufgerufen, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

3. Änderung des Feuerschutzhilfegesetzes

Gegen die vorgesehene Ergänzung des Feuerschutzhilfegesetzes in § 1 bestehen keine Einwände.

Wir bitten jedoch die Kostenregelung in § 41 Abs. 2 FSHG dahingehend zu erweitern, daß eine Kostenerstattung auch von demjenigen erfolgen muß, der zur Beseitigung einer Gefahr verpflichtet ist.

Hintergrund dieser Forderung sind zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kommunen und dem Landesbetrieb Straßenbau über die Verantwortlichkeit für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verschmutzungen (Unfall und/oder Ölspuren) auf überörtlichen Straßen sowie deren Kostentragung. Die Problematik entzündet sich an der Tatsache, daß der Landesbetrieb Straßenbau vornehmlich an Wochenenden und zu Nachtzeiten keinen Bereitschaftsdienst zur Beseitigung solcher Gefahrenstellen vorhält. Insbesondere bei Ölspuren wird zumeist die Feuerwehr aufgrund privater Benachrichtigungen und eigener Veranlassung oder aufgrund entsprechender Anforderungen der Polizei tätig. Die Kosten werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen, obwohl die Beseitigung von Ölspuren zunächst in den Aufgabenbereich des Straßenbausträngers fällt. Dies sind die Gemeinden für die Gemeindestraßen, die Kreise und kreisfreien Städte für die Kreisstraßen, das Land für die Landesstraßen und der Bund für die Bundesstraßen. Seit dem 01.01.2001 werden die Aufgaben des Trängers der Straßenbaulast für das Land vom Landesbetrieb Straßenbau wahrgenommen. Wir sind der Auffassung, daß die Feuerwehren, zu deren unentgeltlichen Aufgaben nur solche mit Allgemeinbezug gehören, vor einer derartigen Inanspruchnahme geschützt werden müssen. Es ist deshalb eine Änderung des FSHG durch den Landesgesetzgeber erforderlich.

4. Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Mitglieder des Regionalverbandes Ruhrgebiet wie auch des alten Kommunalverbandes Ruhrgebiet sind die kreisfreien Städte sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel. Von daher beschränken wir uns auf einige grundsätzliche Bemerkungen.

Die Möglichkeit des Beitrittes und der Kündigung der Mitgliedschaft im neuen Regionalverband Ruhrgebiet werden begrüßt. Gemäß § 3 Abs. 3 ist jedoch vorgesehen, daß die Kündigung erstmals zum 1. Oktober 2009 möglich sein soll. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, daß das Ende der Wahlperiode gewählt wurde, um die Verbandsarbeit während der Wahlperiode nicht zu stören und die sonstige Auseinandersetzung unkompliziert zu gestalten. Wenn jedoch ein Neuanfang gemacht werden soll, ist es u.E. sinnvoll, das Kündigungsrecht bereits zum 1.10.2004 vorzusehen. Es macht keinen Sinn, austrittswillige Mitglieder in die Struktur eines neu gebildeten Regionalverbandes Ruhrgebiet einzubinden. Da auch die Möglichkeit des Beitritts erstmals

zum 1. Oktober 2004 möglich sein soll, könnte der Regionalverband Ruhrgebiet den Neuanfang mit überzeugten Mitgliedern gestalten.

§ 9 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (alt) sah in Abs. 1 vor, daß Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften gewählt werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften **und der kreisangehörigen Gemeinden**. Nach der Neufassung in § 10 Abs. 1 Satz 2 werden geborene Mitglieder der Verbandsversammlung die Oberbürgermeister und Landräte. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte) gewählt. Ein Grund für den Ausschluß der Vertreter in den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht gegeben. Wir bitten deshalb um die Beibehaltung der alten Regelung.

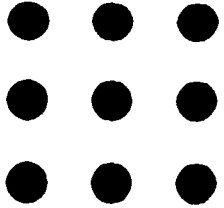
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans-Gerd von Lennep



Kreis Aachen



Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

An den
Städte- und Gemeindebund NRW
Postfach 10 39 52

40030 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
EM: 07. APR. 2003
Ani AKT-Z I

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Anregung zum Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 13/3538)

Tag
31. März 2003

Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 27.03.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 einstimmig die beiliegende Anregung zum *Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen* verabschiedet. Der Kreistag bekräftigt hiermit einmütig seinen Willen, den Weg zu einer integrierten und mit klaren Kompetenzen ausgestatteten StädteRegion Aachen gehen zu wollen.



Diese Vision kann nur bei einer Ausweitung der rechtlichen Grundlagen für interkommunale Kooperationen in die Realität umgesetzt werden. Hierzu erbitten wir Ihre Unterstützung und stehen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Internet
www.kreis-aachen.de

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 / 5198000

(Klaus Dieter Wolf)
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion

(Josef Stiel)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion

(Albert Schiffer)
Sprecher der
Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen

(Franz-Josef Zwingmann)
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion

(Carl Meulenbergh)
Landrat

Anregung zum

Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen

Stadt und Kreis Aachen sowie die kreisangehörigen Kommunen kooperieren angesichts der erheblichen finanzpolitischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen in unserer Gesellschaft seit vielen Jahren in wachsendem Umfang. Die Menschen finden in ihrem beruflichen und privaten Umfeld über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus immer mehr zusammen. Die Siedlungsräume wachsen zusammen, wobei sich neue Aufgaben von überregionaler Bedeutung stellen. Knappe Ressourcen und die Zunahme überörtlicher Handlungserfordernisse führen zu einem Miteinander, das vorhandene Potentiale nutzen, Synergien erzielen und Kosten sparen lässt.

In der Erkenntnis, dass nur bei einem abgestimmten Vorgehen der Gebietskörperschaften die regionalen Aufgaben bewältigt und die Chancen der grenzüberschreitenden Kooperation genutzt werden können, wollen sich Kreis und Stadt Aachen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen enger zusammenschließen. Durch ein geschlossenes Auftreten der Mitgliedskörperschaften bieten sich der StädteRegion Aachen zukunftsfähige Perspektiven. Durch die Lage im Dreiländereck hat die StädteRegion die einzigartige Chance, mit ihren regionalen Partnern zu einem Modell für das zukünftige Europa der Regionen zu werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die StädteRegion Aachen außerordentlich die landespolitische Initiative, im Rahmen des "Gesetzentwurfs zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen" den Regionen zusätzliche Kompetenzen zuzugestehen und die Formen einer institutionalisierten Zusammenarbeit zu erweitern. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt allerdings nicht die Bildung eines Mehrzweckverbandes zu, der mehrere gemeinsam wahrgenommene regionale Aufgaben unter einem Dach bündelt. Die StädteRegion Aachen nimmt in diesem Zusammenhang die Regelungen zum geplanten Regionalverband Ruhrgebiet, dessen zukünftige Aufgaben mit dem Aufgabenkatalog der StädteRegion Aachen korrespondieren, mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis.

Viele Verdichtungsräume in Nordrhein-Westfalen werden in Zukunft verstärkt regionale Kooperationen anstreben. Die Unterzeichner halten daher die Einführung einer Experimentierklausel, die eine gemeinsame Wahrnehmung verschiedener regional bedeutsamer Aufgaben in einem definierten Raum ermöglicht, für unverzichtbar. Diese Forderung der StädteRegion Aachen ist nicht Ausdruck eines singulären Bedürfnisses, sondern könnte den Weg für eine zukunftsfähigen Zusammenarbeit von Oberzentren und ihrem Umland bereiten. Daher bittet die StädteRegion Aachen alle am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Meinungsträger, den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen. Die StädteRegion Aachen steht gerne für einen konstruktiven Dialog im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung.